

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Zweckverband „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ erlässt auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
2. Mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Mitglieder erhalten ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für Ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 45,00 €.
3. Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche
1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
4. Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Lohnes oder Gehaltes. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung für jede Sitzung in Höhe von 45,00 €.
6. Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet. Fahrtkosten werden auch bei Nutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmittels unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.

§ 2
Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 3
Aufwandsentschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält keine Aufwandsentschädigung.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung

Das Sitzungsgeld wird im Anschluss an die Sitzung überwiesen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2014 außer Kraft.

Aschaffenburg, den 27.04.2021

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender